

28.05.91

Fz

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags  
und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen  
(Solidaritätsgesetz)

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 07. Juni 1991

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,  
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses  
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes  
aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§§ 3 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte  
"1991 und 1992"  
durch die Worte  
"1991 bis 1994"  
ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte  
"1991 und 1992"  
durch die Worte  
"1991 bis 1994"  
ersetzt.

**Ausgeliefert am 28. MAI 1991**

- c) In Nr. 3 werden die Worte  
"30. Juni 1992"  
durch die Worte  
"30. Juni 1994"  
und die Worte  
"1991 und 1992"  
durch die Worte  
"1991 bis 1994"  
ersetzt.
- d) In Nr. 4 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte  
"1. Juli 1992"  
durch die Worte  
"1. Juli 1994"  
ersetzt.
- e) Nr. 5 wird gestrichen.
- f) In Nr. 6 werden die Worte "30. Juni 1992" durch die  
Worte "30. Juni 1994" ersetzt.
- g) In Nr. 7 werden die Worte "30. Juni 1992" durch die  
Worte "30. Juni 1994" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

"(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 120.095 Deutsche Mark,

2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 60.047 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung des Zuschlags anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,375 Tausendstel des 120.095 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als 0,75 Tausendstel des 60.047 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung

des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes

bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn

1. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a Abs. 1 und des § 38c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;
2. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a Abs. 1 und des § 38c

des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß."

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, daß der Zuschlag erst ab Einkommen von 60.000 DM / 120.000 DM (ledig/verheiratet) erhoben wird. Hierdurch werden zur Erreichung einer besseren sozialen Ausgewogenheit niedrige Einkommen von der Abgabe entlastet. Für einen Übergangsbereich werden Härten vermieden, die entstünden, wenn die Ergänzungsabgabe bei Überschreiten der Einkommensgrenzen sofort in voller Höhe erhoben würde. Der Übergangsbereich beträgt 5.000 DM bei Anwendung der Grundtabelle und 10.000 DM bei Anwendung der Splittingtabelle.

Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags reduziert sich für die Dauer der Jahre 1991 und 1992 von ca. 22 Mrd DM um 12,48 Mrd DM auf 9,52 Mrd DM. Daher ist vorgesehen, den Solidaritätszuschlag auf zwei weitere Jahre auszudehnen.